

Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: **2026**

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2011 – folgende Hochlastzeitfenster:

	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov.	Winter Dez. – Feb.
Netzebene der Entnahmestelle	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis	Uhrzeit von - bis
Mittelspannung			10:15 – 13:15	
Umspg. MS/NS			10:15 – 13:15	
Niederspannung			10:15 – 13:15	

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Eine eingehende Prüfung muss im Einzelfall noch durch die EW Geiger GmbH erfolgen. Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur**.